

- 190 -

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Speierling an der B 38"

Gemarkung Meckenheim, Landkreis Bad Dürkheim

vom 29. Juli 1991

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes -LPflG- in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene Speierling wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Speierling an der B 38". Sein Standort ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Meckenheim. Der Speierling (*Sorbus domestica*) steht am südlichen Ende des Grundstückes Plan-Nr. 850. Geschützt wird der Baum incl. seines Traufbereiches.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des in dieser Größe äußerst seltenen Einzelbaumes aufgrund seiner Eigenart sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmales folgende Handlungen verboten:

1. Den Speierling zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen und Zweigen.
2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können.
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen.
4. Die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie den Wurzelbereich abzudecken oder zu verdichten.
5. Das Wurzelwerk zu verletzen.

- 191 -

6. Materialien aller Art sowie Müll und Abfälle einzubringen.
7. Über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten.
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
9. Pflanzenschutzmittel auszubringen.
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchzuführen.
11. Ruhebänke in Stammnähe aufzustellen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des Naturdenkmales angeordnet werden.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der B 38 incl. der Freihaltung des Lichtraumprofils.

§ 6

Ordnungswidrig i.S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung

1. den Speierling beseitigt, beschädigt, zerstört oder Äste und Zweig entfernt,
2. Handlungen vornimmt, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können,
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt,
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert sowie den Wurzelbereich abdeckt oder verdichtet,
5. das Wurzelwerk verletzt,
6. Materialien aller Art sowie Müll oder Abfälle einbringt.
7. über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet,
8. Feuer anzündet oder unterhält,
9. Pflanzenschutzmittel ausbringt,

- 192 -

10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchführt,
11. Ruhebänke in Stammnähe aufstellt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bad Dürkheim, 29. Juli 1991
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

gez.

(Kalbfuß)
Landrat

-193 -